Leitlinien des gemeinsamen Handelns

Verhaltenskodex für Vertragspartner

DESTILLERIE
KAMMER-KIRSCH

Inhalt

1. Einleitung ... 2
2. Geltungsbereich ... 2
2.1 Einhaltung geltenden Rechts ... 2
2.2 Schutz vor Korruption und Bestechung ... 2
2.3 Schutz des Vermögens und Eigentums ... 3
2.4 Fairer Wettbewerb ... 3
2.5 Schutz geistigen Eigentums ... 3
2.6 Datenschutz ... 3
2.7 Finanzielle Integrität ... 3
2.8 Interessenkonflikte ... 3
2.9 Vertraulichkeit und Geschäftsinformationen ... 4
2.10 Informationssicherheit ... 4
3 Mitarbeiter ... 4
3.1 Menschenrechte ... 4
3.2 Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit ... 4
3.3 Faire Arbeitsbedingungen ... 4
3.4 Antidiskriminierung und Belästigung ... 5
3.5 Vereinigungsfreiheit ... 5
3.6 Gesundheit und Sicherheit ... 5
4 Umwelt ... 6
4.1 Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen ... 6
5 Umsetzung ... 6
5.1 Einhaltung ... 6
5.2 Lieferketten Compliance ... 7
5.3 Verstöße gegen den Kammer-Kirsch Verhaltenskodex für Vertragspartner ... 7
6 Meldung von Verstößen ... 7
7 Ansprechpartner ... 7
Kammer-Kirsch Verhaltenskodex für Vertragspartner ... 8

Kammer-Kirsch GmbH | Hardtstraße 35-37, 76185 Karlsruhe | +49 721 955510 | info@kammer-kirsch.de | www.kammer-kirsch.de

1. Einleitung

Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung gehen Hand in Hand. Kammer-Kirsch hat es sich zum Ziel gesetzt, nachhaltige und aufstrebende Partnerschaften aufzubauen und zu vertiefen und verantwortungsvolles und ethisches Handeln gegenüber Mitarbeitenden, Vertragspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt als festen Bestandteil der Unternehmensphilosophie pflegen. Als Vertragspartner von Kammer-Kirsch sind Sie integraler Bestandteil des Unternehmens und tragen daher wesentlich zu dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung des Lieferketten-Managements bei. Kammer-Kirsch erwartet von allen seinen Vertragspartnern, dass sie sich zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken und nachhaltiger Entwicklung verpflichten. Unabhängig vom Standort hat jeder Vertragspartner seine Geschäfte im Einklang mit dem Verhaltenskodex von Kammer-Kirsch für Vertragspartner zu führen. Es wird von Vertragspartnern zudem erwartet, dass sie diese Prinzipien innerhalb ihrer eigenen Lieferkette weitergeben und sich über die gesetzlichen Vorgaben hinaus dafür einsetzen, soziale und ökologische Verantwortung zu übernehmen und ethisch zu handeln. Unser gemeinsames Engagement ist ausschlaggebend für unseren Erfolg, für die Einhaltung geltender Gesetze und für die nachhaltige Zukunft unserer Branche.

2. Geltungsbereich

Unser Verhaltenskodex für Vertragspartner ist die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen und damit verbindlicher Bestandteil der Verträge mit unseren Vertragspartnern. Wir erwarten, dass unsere Vertragspartner unsere Richtlinien befolgen und sie darüber hinaus auch an ihre Geschäftspartner, Lieferanten und Subunternehmer kommunizieren und durch angemessene Maßnahmen umsetzen.

2.1 Einhaltung geltenden Rechts

Die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen wir tätig sind, ist für uns selbstverständlich. Gleiches erwarten wir von unseren Vertragspartnern.
Weichen nationale Gesetzgebungen vom Verhaltenskodex ab, so ist immer die strengere Regelung zum Schutz von Mensch und Natur einzuhalten.

2.2 Schutz vor Korruption und Bestechung

Der Vertragspartner beteiligt sich nicht an bzw. verwendet keine Korruption, Erpressung, Unterschlagung oder Bestechung, um einen unfairen oder unangemessenen Vorteil zu erlangen. Der Vertragspartner hält sich an alle geltenden Antikorruptionsgesetze und -bestimmungen in den Ländern, in denen er tätig ist und geltende internationale Konventionen zur Korruptionsbekämpfung. Lieferanten verfügen über geeignete Prozesse zur Verhinderung der Einführung von Schwarzgeld in den legalen Wirtschaftskreislauf. Sie bekämpfen die Finanzierung von Terrorismus und melden jegliche Vorfälle an Kammer-Kirsch.

Vertragspartner dürfen keine Geschenke, Zuwendungen, Gesten der Gastfreundschaft, Mahlzeiten vergeben oder annehmen, wenn sie den Anschein der Einflussnahme erwecken oder den allgemein üblichen Rahmen überschreiten. Als Geschenke gelten u. a. Bargeld oder Bargeldäquivalente wie Unterhaltungsangebote, Geschenkkarten, Produktrabatte und außergeschäftliche Aktivitäten. Zulieferer müssen einen Prozess zur Untersuchung und Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie anwenden.

2.3 Schutz des Vermögens und Eigentums

Jeder Form von Betrug oder vermögensschädigender Delikte ist verboten. Der Zweckgebundenheit des Vermögens und Eigentums von Kammer-Kirsch sind sich unsere Mitarbeiter bewusst.
Von unseren Vertragspartnern erwarten wir, dass vermögensschädigendes Verhalten ebenso nicht toleriert wird, unabhängig davon, ob dadurch Kammer-Kirsch Vermögen oder das Vermögen Dritter geschädigt wird. Hiervon umfasst sind insbesondere Betrug, Untreue, Diebstahl, Steuerhinterziehung, Unterschlagung und Geldwäsche.

2.4 Fairer Wettbewerb

Vertragspartner handeln im Einklang mit den Grundlagen des fairen Wettbewerbs und dem geltenden Kartellrecht. Die Vertragspartner beteiligen sich nicht an Absprachen mit Wettbewerbern, die gegen das Kartellrecht verstoßen, missbrauchen nicht ihre Marktposition und nehmen nicht an sonstigen wettbewerbswidrigen Praktiken teil.

2.5 Schutz geistigen Eigentums

Von den Vertragspartnern wird erwartet, dass sie alle sensiblen, vertraulichen, eigentumsrechtlich geschützten Informationen angemessen schützen. In ihrer Geschäftsbeziehung mit Kammer-Kirsch müssen sich die Vertragspartner an alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften halten. Die Vertragspartner müssen alle geltenden Gesetze zum Schutz geistiger Eigentumsrechte einhalten. Hierzu gehört auch der Schutz vor Offenlegung.

2.6 Datenschutz

Die Vertragspartner erkennen an, dass für Kammer-Kirsch der Schutz personenbezogener Daten ein grundlegendes Menschenrecht ist. Der Vertragspartner verfügt über Verfahren und Praktiken zur Sicherung und zum Schutz personenbezogener Daten. Der Vertragspartner hält sich an alle für Kammer-Kirsch oder ihn geltenden Gesetze zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Cybersicherheit und informiert Kammer-Kirsch unverzüglich, wenn er Kenntnis darüber erhält, dass ein Verstoß gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung vorliegt.

Der Vertragspartner pflegt ein Sicherheitsprogramm in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Kammer-Kirsch an Informationssicherheit und Datenschutz, das technische und organisatorische Maßnahmen zur Prävention von Missbrauch, Kompromittierung, Verlust, Manipulation oder unbefugter Offenlegung bzw. Aneignung von oder unbefugtem Zugang zu vertraulichen, urheberrechtlich oder anderweitig geschützten Informationen umfasst.

2.7 Finanzielle Integrität

Die Vertragspartner führen ihre Geschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß durch. Geschäftsvorgänge, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen dokumentiert. Relevante Dokumente dürfen nicht absichtlich mit falschen oder irreführenden Einträgen versehen werden. Jede Form der Bilanzmanipulation ist untersagt. Geschäftsvorfälle sind unter allen Umständen zu dokumentieren oder zu buchen.

2.8 Interessenkonflikte

Kammer-Kirsch erwartet, dass die Vertragspartner jegliche Interessenkonflikte oder Situationen, die den Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts erwecken, vermeiden. Die Vertragspartner benachrichtigen im Falle eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts alle betroffenen Parteien. Hierzu gehört auch ein Konflikt zwischen den Interessen von Kammer-Kirsch und den eigenen Interessen oder denen von Familienangehörigen, Freunden oder Mitarbeitern.

2.9 Vertraulichkeit und Geschäftsinformationen

Die Vertragspartner müssen bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zum Datenschutz und der Informationssicherheit die behördlichen Vorschriften beachten. Sie verpflichten sich zum Schutz privater Informationen, den angemessenen Erwartungen des Auftraggebers gerecht zu werden. Das Besprechen vertraulicher Informationen in der Öffentlichkeit oder die unbefugte Weitergabe von Informationen über das Unternehmen oder dessen Kunden an Dritte, stellen eine Verletzung der Vertraulichkeit dar und können u.a. Kartellrechtsverstöße begründen.

2.10 Informationssicherheit

Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden und insbesondere personenbezogene Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landes, verarbeitet werden. Vor Beginn der Leistungserbringung wird der Geschäftspartner die Mitarbeitenden und sonstige Dritte über die gesetzlichen Anforderungen aufklären und eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses vornehmen. Ferner ist der Vertragspartner im Rahmen der anwendbaren Gesetze verpflichtet, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz aller personenbezogener Daten und Geschäftsinformationen zu gewährleisten.

3 Mitarbeiter

3.1 Menschenrechte

Kammer-Kirsch hat sich der Unterstützung, dem Schutz und dem Respekt der international proklamierten Menschenrechte verpflichtet. Unsere Richtlinien orientieren sich an den Prinzipien der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen. Die Richtlinien von Kammer-Kirsch lassen unser Engagement erkennen, unser Unternehmen in einer Weise zu führen, die mit diesen Prinzipien im Einklang steht. Unsere Unternehmenskultur und unsere Kernwerte bringen zum Ausdruck, dass wir alle Teammitglieder, Auftragnehmenden und Lieferanten mit Würde und Respekt behandeln und eine sichere, gesunde, faire und solidarische Arbeitsumgebung fördern. Die Vertragspartner müssen sicherstellen, dass er keine Menschenrechtsverletzung begeht und ist verpflichtet, seine Arbeiter mit Würde und Respekt zu behandeln und ihnen eine sichere, gesunde und solidarische Arbeitsumgebung zur Verfügung zu stellen.

3.2 Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit

Für eine Beschäftigung ist stets das Mindestalter des jeweiligen Landes einzuhalten. Jugendliche Mitarbeitende dürfen nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Mitarbeitende unter 18 Jahren unterliegen einem besonderen Schutz. Gefährliche Arbeiten, die negative Auswirkung auf die Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung haben, sind daher untersagt.

Vertragspartner dürfen sich darüber hinaus, nicht an Zwangsarbeit, moderner Sklaverei oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung verrichtet wird, beteiligen, teilhaben oder von ihr profitieren.

3.3 Faire Arbeitsbedingungen

Die Entlohnung der Mitarbeitenden muss mindestens dem nationalen Mindestlohn entsprechen. In Ländern, in denen es keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen gibt, richtet sich die Entlohnung nach den branchenspezifischen, lokal üblichen und tariflichen Vergütungen von Leistungen. Es muss sichergestellt werden, dass die Löhne, die Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden und ihrer Familien abdecken.

Es ist auf ausreichend Pausen und Erholungszeiten gemäß den Gesetzen, Industriestandards oder Tarifen zu achten. Es ist mindestens ein freier Tag pro Woche zu gewähren. Eine regelmäßige Arbeitszeit von 60 Stunden wöchentlich darf nicht überschritten werden. Überstunden werden freiwillig geleistet. Wird von diesen Regelungen in Ausnahmefällen abgewichen, sind dem Mitarbeitenden Ersatzruhezeiten zu gewähren. Die Arbeitszeiten und Entlohnung müssen im Arbeitsvertrag festgehalten sein und den Mitarbeitenden bekannt sein.

3.4 Antidiskriminierung und Belästigung

Alle Mitarbeitenden sind mit Respekt zu behandeln. Wir handeln nach dem Prinzip von Chancengleichheit und Gleichbehandlung. Jede Form von Diskriminierung am Arbeitsplatz wird daher nicht toleriert. Weder Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Familienverhältnisse, sexuelle Ausrichtung, Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervertretung dürfen Anlass für Unterscheidung, Ausgrenzung oder Bevorzugung am Arbeitsplatz sein.

Der Vertragspartner darf keine Schwangerschaftstests oder andere medizinische Untersuchungen verlangen, außer wenn diese Tests oder Untersuchungen durch geltende Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben oder für die Arbeitssicherheit erforderlich sind. Arbeitende dürfen keine durch Testergebnisse begründeten Nachteile erfahren.

Der Vertragspartner muss einen Arbeitsplatz gewährleisten, der frei von Belästigung und jeglicher Form von Missbrauch ist. Der Vertragspartner darf seinen Mitarbeitenden nicht mit harter oder unmenschlicher Behandlung drohen oder sie einer solchen aussetzen. Dies umfasst unter anderem auch Beschimpfungen und verbale Belästigung, Mobbing, mentale und physische Nötigung und sexuelle Belästigung.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass externe Personalagenturen sich an die Bestimmungen dieses Kodex und an geltende Gesetze halten.

3.5 Vereinigungsfreiheit

Unsere Vertragspartner achten die Rechte der Mitarbeitenden in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

3.6 Gesundheit und Sicherheit

Vertragspartner müssen alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten, indem sie ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld schaffen und die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einem Vertreter der oberen Führungsebene übertragen. Die Vertragspartner müssen über einen Prozess verfügen, um die mit ihrem Geschäftsbetrieb verbundenen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu identifizieren, die relative Bedeutung jedes Risikos zu bestimmen und die geeigneten Maßnahmen zur Risikominderung umsetzen. Die Arbeitnehmenden sind über diese erheblichen Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit zu informieren. Die Arbeitnehmenden müssen regelmäßige und dokumentierte Schulungen zum Arbeitsschutz erhalten, und diese Schulungen müssen für neu eingestellte oder neu zugeordnete Arbeitnehmende wiederholt werden. Die Vertragspartner bieten allen ihren Arbeitnehmenden und Mitarbeitenden einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz, der eine grundlegende Sicherheit und angemessene Notfallverfahren und physische Anforderungen, einschließlich Feueralarm, Ausgänge und Notfallübungen; kostenlose persönliche Schutzausrüstung; der Aufgabe angemessene Sicherheitsausrüstung und -schulungen sowie Zugang zu medizinischer Notfallversorgung gewährleistet. Die Arbeitnehmer müssen Zugang zu Trinkwasser, angemessenen sanitären Einrichtungen, einschließlich nach Geschlechtern getrennter Toiletten und Einrichtungen, und gegebenenfalls sicheren und hygienischen Unterkünften haben,

die den höchsten Branchenstandards entsprechen und Privatsphäre, Sicherheit und Geschlechtertrennung ermöglichen. Die Vertragspartner müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz schwangerer und stillender Frauen sowie junger Menschen (z. B. Auszubildende) treffen. Die Vertragspartner müssen alle die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffenden Unglücksfälle, an denen ihre Arbeitnehmenden und Mitarbeitenden beteiligt sind, untersuchen, um die Kernursachen zu ermitteln, und die notwendigen Abhilfemaßnahmen bestimmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die Vertragspartner müssen geeignete Verfahren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einrichten, auf dem neuesten Stand halten und ihre Bekanntmachung sicherstellen.

4 Umwelt

Vertragspartner müssen alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -erlaubnisse, Registrierungsangaben und Beschränkungen müssen eingeholt und ihre Betriebs- und Meldepflichten befolgt werden. Die Vertragspartner müssen geeignete Methoden anwenden, um die Schadensrisiken in ihren eigenen Betriebstätigkeiten und denen ihrer Geschäftspartner zu identifizieren und zu bewerten und eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung durchführen. Vertragspartner müssen: Risiken identifizieren und bewerten; Möglichkeiten zur Minderung der Umweltbelastung ermitteln und, wo dies machbar ist, Partnerschaften für den Klimaschutz fördern; Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltrisiken und -auswirkungen (insbesondere zum Klimawandel) ergreifen über eine Methodik zur Nachverfolgung und Überwachung verfügen; die notwendige Kommunikation mit den relevanten Interessengruppen hergestellt haben; und die Vertragspartner müssen allen relevanten Mitarbeitenden Schulungen und Informationen über Umweltrisiken und -kontrollen zur Verfügung stellen. Diese müssen in einer für die Arbeitnehmer leicht verständlichen Form und Sprache erteilt und vorgelegt werden.

4.1 Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen

Sämtliche Gesetze, Regelungen und Standards zum Schutze der Umwelt und natürlicher Ressourcen sind einzuhalten.
Vertragspartner verpflichten sich sparsam und verantwortlich mit Ressourcen umzugehen, Schaden zu vermeiden und die Emission von klimaschädlichen Gasen zu reduzieren.
Der Vertragspartner verpflichtet sich, klimaschädliche Emissionen kontinuierlich zu reduzieren und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, zu minimieren oder zu vermeiden.
Der Vertragspartner muss gefährlichen und ungefährlichen Abfall systematisch identifizieren, organisieren, reduzieren und verantwortungsvoll entsorgen oder recyceln.

5 Umsetzung

5.1 Einhaltung

Es wird von den Vertragspartnern erwartet, dass sie auf Anfrage die Einhaltung dieses Kodexes aufzeigen. Kammer-Kirsch behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Kodexes zu prüfen, einschließlich Besuche und Inspektionen vor Ort durch das Personal von Kammer-Kirsch oder dazu ernannten Vertretern. Aufzeichnungen über durchgeführte Überprüfungen der Lieferketten von Vertragspartnern sollten auf Anfrage verfügbar sein.

Sollte ein Vertragspartner bei einem Aspekt des Kodexes Mängel bei der Einhaltung aufweisen, ist dies unverzüglich zu melden sowie Korrekturmaßnahmen einzuführen. Kammer-Kirsch behält sich das Recht vor, die Zusammenarbeit mit einem Vertragspartner zu beenden, wenn der Kodex nicht eingehalten wird.

5.2 Lieferketten Compliance

Unsere Vertragspartner wirken darauf hin, dass auch ihre eigenen Geschäftspartner, die für oder im Namen von Kammer-Kirsch eingesetzt werden, die Mindestanforderungen des Kammer-Kirsch Verhaltenskodex für Vertragspartner kennen und befolgen.

Da die Mindestprinzipien des Kammer-Kirsch Verhaltenskodex für Vertragspartner im gesamten Wertschöpfungsprozess eingehalten werden sollen, weisen unsere Vertragspartner Dritte, die sie ihrerseits in der Tätigkeit für Kammer-Kirsch einsetzen (z. B. Subunternehmen, Beratende), auf den Kammer-Kirsch Verhaltenskodex für Vertragspartner hin und wirken auf dessen Einhaltung im Auftragsverhältnis zu Kammer-Kirsch hin.

5.3 Verstöße gegen den Kammer-Kirsch Verhaltenskodex für Vertragspartner

Disziplinarmaßnahmen müssen im Einklang mit dem geltenden Recht stehen und dürfen die Würde und Rechte der Mitarbeitenden nicht einschränken oder gar verletzen. Körperliche Bestrafung, Erniedrigung, sowie physische und psychische Nötigung sind unzulässig.
Disziplinarmaßnahmen sind darüber hinaus grundsätzlich zu dokumentieren und müssen den Mitarbeitenden klar und verständlich erklärt werden.

6 Meldung von Verstößen

Sobald der Verdacht entsteht, dass ein Vertragspartner oder ein Mitarbeitender von Kammer-Kirsch oder jemand, der für Kammer-Kirsch handelt, sich illegal, unethisch oder anderweitig unangemessen verhält oder andere Aktivitäten ausführt, die gegen den Kodex verstoßen, muss dies unverzüglich bei der Geschäftsführung von Kammer-Kirsch gemeldet werden.

7 Ansprechpartner

Die Geschäftsleitung von Kammer-Kirsch steht Vertragspartner für Fragen und Anregungen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Kammer-Kirsch GmbH
Hardtstr. 35-37
76185 Karlsruhe
Tel: +49(0)721/955510
Fax: +49(0)721/550688

Kammer-Kirsch Verhaltenskodex für Vertragspartner

1. Der Vertragspartner hat den Kammer-Kirsch Verhaltenskodex für Vertragspartner erhalten.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit, zusätzlich zu den Verpflichtungen aus Rahmen- und Lieferverträgen mit Kammer-Kirsch, alle Grundsätze und Regelungen dieses Kodexes einzuhalten und anzuerkennen.
3. Für die Erklärung gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende materielle Recht und das Recht der Europäischen Union.

Name Vertragspartner

Ort, Datum

Name, Vorname

Funktion

E-Mail- Adresse

Unterschrift

Diese Erklärung muss von ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertretern des Geschäftspartners unterzeichnet werden.

Kammer-Kirsch GmbH | Hardtstraße 35-37, 76185 Karlsruhe | +49 721 955510 | info@kammer-kirsch.de | www.kammer-kirsch.de